

Factsheet für Förderprogramm Ladestationen Förderbedingungen

Die genauen Fördersätze und Bezugsgrössen sind mit dem definitiven [Förderreglement](#) abrufbar [Link Anmeldung](#)

Basisinfrastruktur: EFH & MFH:

- **Gefördert wird die Basisinfrastruktur** bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Stromschiene oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Es wird ein **Pauschalbeitrag von 500 Franken** pro Parkplatz ausgezahlt, ab dem 16. Parkplatz reduziert sich der Beitrag für jeden weiteren **Parkplatz auf 300 Franken**.
- Pro Parkieranlage ist **nur ein Gesuch** zulässig (nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig).
- Der Einsatz eines **lokalen Lastmanagementsystems** (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe muss vorgesehen sein.
- Pflicht: **Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen**.

Bidirektionales Laden: EFH & MFH:

- Es wird ein **Pauschalbeitrag pro bidirektionale** Ladestation ausgezahlt.
- Pro Parkieranlage ist **nur ein Gesuch** zulässig (nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig).
- Ladestation sowie das **Lastmanagementsystem** müssen eine **Open Charge Point Protocol-Schnittstelle** zur Einbindung in ein externes System aufweisen.

AC-Ladestationen auf öffentlichen PP:

Gefördert werden **AC-Ladestationen bis 22 kW**.

- Der Einsatz eines **lokalen Lastmanagementsystems** (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe muss vorgesehen werden.
- Für die Förderung ist eine konzeptuelle Planung notwendig.

AC-Ladestationen auf Park& Ride PP

Factsheet für Förderprogramm Ladestationen Förderbedingungen

Gefördert werden **AC-Ladestationen bis 22 kW** an dezentralen Park+Ride-Anlagen sowie an Carsharing-Standorten.

- Der Einsatz eines lokalen **Lastmanagementsystems** (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe muss vorgesehen werden.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem müssen eine **Open Charge Point-Protocol-Schnittstelle** zur Einbindung in ein externes System aufweisen.
- **Pflicht: Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen.**

Ladestationen für Firmen, Flotten:

- Gefördert wird die **Basisinfrastruktur** bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Stromschiene oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Der Einsatz eines lokalen **Lastmanagementsystems** (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe muss vorgesehen sein.
- **Parkplätze müssen von Flottenfahrzeugen** genutzt werden.
- Parkplätze für **Mitarbeiterfahrzeuge sind ausgeschlossen.**
- Es ist nur ein **Gesuch pro Betriebsstätte zulässig** (nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig).